

Stiftung Gemeinschaftshilfe

Rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts

Anschrift: Regensburg, Brandlberger Str. 169

Unsere Förderrichtlinien:

Die Stiftung Gemeinschaftshilfe ist hervorgegangen aus der Warengenossenschaft Gemeinschaftshilfe der Siedler. Durch Verfügung des Amtsgerichtes von 1981 sollte die Genossenschaft aufgelöst werden, weil der Zweck der Gesellschaft, der Warenverkauf, nicht mehr zeitgemäß war. Damit das Vermögen der Konradsiedlung erhalten bleibt, wurde 2005 die Stiftung gegründet um dann die Erträge hieraus zum Gemeinwohl zur Verfügung zu stellen.

Fördervoraussetzungen

Auf Grund unserer Satzung und mit Genehmigung der Steuerbehörde stellen wir den Jahresüberschuss für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung.

Wir fördern gemeinnützige, konkrete Projekte, die bei einem Verein oder einer Institution außerordentlichen Charakter haben und evtl. nur mit großer Anstrengung durchgeführt werden können.

Der Inhalt des Projektes muss einem der Förderzwecke der Stiftungssatzung entsprechen. Die Stiftung Gemeinschaftshilfe darf folgende Zwecke fördern:

Heimatgedanke, traditionelle Brauchtumpflege, Jugendhilfe, Altenhilfe, Umwelt- und Landschaftsschutz, Bildung und Erziehung, öffentliches Gesundheitswesen, Sport.

Der Antragsteller muss eine steuerbegünstigte Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder eine sonstige geeignete öffentliche Behörde sein. Entweder muss diese ihren Sitz in der Konradsiedlung haben oder die zu fördernde Maßnahme muss in der Konradsiedlung stattfinden oder von deren Bewohnern in nennenswertem Umfang benutzt werden. Die Konradsiedlung umfasst dabei die Unterbezirke 05.1 (Konradsiedlung-Süd) und 05.2 (Konradsiedlung-Nord) der Stadt Regensburg.

Eine nachträgliche Förderung einer Maßnahme ist in der Regel ausgeschlossen. Zuschüsse zu laufenden Kosten der allgemeinen Vereinsarbeit sind nicht möglich. Die Förderung setzt voraus, dass die Durchführung eines größeren Projektes durch einen konkreten Finanzierungsplan gesichert ist.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine abweichende Handhabung durch den Stiftungsrat möglich.

Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Der Stiftungsrat darf Förderungen nur im Rahmen der vorhandenen Mittel beschließen.

Antragsverfahren

Der Antrag muss vor Beginn des Projekts gestellt werden. Es ist das Antragsformular der Stiftung zu verwenden. Der Antrag ist jeweils bis zum 30.11. des Jahres an folgende Adresse zu senden: Stiftung Gemeinschaftshilfe, z.Hd. des Vorstands Herrn Schamberger, Brandlberger Straße 169, 93057 Regensburg. Der Stiftungsrat wird im Regelfall in seiner Sitzung im Dezember die Vorhaben auswählen, die im Folgejahr gefördert werden können. In begründeten Ausnahmefällen kann auch während eines Jahres eine Förderung kurzfristig beschlossen werden. Dies setzt voraus, dass eine Planung des Projekts mit Antragstellung im Vorjahr nicht möglich war und die Stiftung über freie Geldmittel zur Förderung im laufenden Jahr verfügt. Ggf. kann die Förderung im Folgejahr ausgezahlt werden.

Stiftung Gemeinschaftshilfe

Antragsformular für Förderungen

Antragsteller:

Verantwortlicher Ansprechpartner:

Name:

Anschrift:

Telefonnummer:

Bankverbindung des Antragstellers:

Schilderung des Projektes:

Finanzierungsplan:

Ausgaben:

Einnahmen:

Das Projekt gehört zu folgendem Förderbereich (bitte ankreuzen):

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Heimatgedanke | <input type="checkbox"/> traditionelle Brauchtumspflege |
| <input type="checkbox"/> Jugendhilfe | <input type="checkbox"/> Altenhilfe |
| <input type="checkbox"/> Umwelt- und Landschaftsschutz | <input type="checkbox"/> Bildung und Erziehung |
| <input type="checkbox"/> öffentliches Gesundheitswesen | <input type="checkbox"/> Sport |

Evtl. Begründung für Antragstellung nach dem 30.11. des Vorjahres:

- Wir sind wegen Förderung von.....gemäß Bescheid des Finanzamts vom von der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer befreit.
- Wir sind wegen Förderung von.....durch Bescheid des Finanzamts vom als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Datum, Unterschrift:
